

HOMBURGER



Übungen im Handelsrecht FS 2008
Universität Zürich, RA Dr. C. Lambert

Fall 9

Frage 1(i)

- X, Y und Z können Einberufung der Generalversammlung verlangen, da sie zusammen mehr als 10% der Aktien der AG halten und im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragen sind
- I.c.: nicht möglich bis zur nächsten ordentlichen GV zu warten
- Falls VR keine Generalversammlung einberuft:
 - Verfahren zur gerichtlichen Durchsetzung des Einberufungsrechts
 - Verantwortlichkeitsklage gegen Verwaltungsrat wegen Pflichtverletzung

Frage 1(ii)

- Vor Zusammenschluss: Aktionäre X, Y und Z sind je individuell meldepflichtig; jeder der drei Aktionäre hat 3,5%
- Nach Zusammenschluss: Meldepflicht als Gruppe, da Stimmbindung: X, Y und Z wollen „gemeinsam die Leitung der Gesellschaft übernehmen“
- Konsequenzen bei Verletzung der Meldepflicht:
 - Gesellschaft muss Aufsichtsbehörde informieren
 - potentielle Konsequenzen für X, Y und Z:
 - Suspendierung des Stimmrechts
 - Busse

Frage 1(iii)


- Eintragung kann nur rückgängig gemacht werden, sofern die jeweilige Eintragung von X, Y und Z durch falsche Angaben gegenüber der Gesellschaft zustande gekommen ist
- In bezug auf die Gruppe wurde von X, Y und Z keine falschen Angaben gemacht.

Frage 2(i)

- Vinkulierungsbestimmung ist weit gefasst
- Oft Beweisprobleme: Hier Gruppe i.S.d. Statuten, da sich B, C und D selbst als Gruppe im Sinne von Art. 20 BEHG bezeichnen
- B, C und D fallen unter die Vinkulierungsbestimmung und sind deshalb nicht mit mehr als 5% der Stimmrechte in das Aktienregister einzutragen



Frage 2(ii)

- 
- Rechtslage ist unklar
 - Falls AG keine Generalversammlung einberuft, riskiert sie ein Gerichtsverfahren
 - 3 verschiedene Lehrmeinungen
 - Nur mit Stimmrecht ins Aktienregister eingetragenen Aktien relevant
 - Alle Aktien, die von einem Aktionär gehalten werden, sind relevant
 - Auch bei der Bestimmung der Berechnungsbasis sind nur diejenigen Aktien relevant, die im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragen sind

Frage 3

- Unterscheidung, ob börsenmässiger oder ausserbörslicher Erwerb
 - ausserbörslicher Erwerb: E hat keine Rechte, die übergegangen sind, solange er kein Gesuch um Eintragung gestellt hat
 - börsenmässiger Erwerb
 - Rechte und Pflichten gehen grundsätzlich auf Erwerber über
 - E ist Dispoaktionär, solange er kein Gesuch um Eintragung stellt: Noch nicht als Aktionär zu betrachten, obwohl Rechte grundsätzlich schon übergegangen sind
 - Nach Gesuch: Eintragung mit max. 5%
 - Unterscheidung, ob bloss ein Aktionär oder eine Gruppe?

HOMBURGER



Ich danke für
Ihre Aufmerksamkeit.